

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Elften Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Elftes Anpassungsgesetz-KOV — 11. AnpG-KOV)

A. Zielsetzung

Anpassung der Versorgungsbezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz entsprechend § 56 BVG um den Vomhundertsatz, um den sich die Renten aus der Arbeiterrentenversicherung verändern.

B. Lösung

Anhebung der in § 56 des Bundesversorgungsgesetzes näher bestimmten Leistungen um rund 5,8 v. H.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch die Anpassung der Versorgungsbezüge ergeben sich im Haushaltsjahr 1982 Mehraufwendungen zu Lasten des Bundes in Höhe von 536,6 Millionen DM.

Die Auswirkungen dieses Entwurfs auf die Folgejahre 1983 bis 1985 betragen (in Millionen DM):

<u>1983</u>	<u>1984</u>	<u>1985</u>
520,5	504,9	489,8

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (43) – 820 00 – Bu 69/81

Bonn, den 28. September 1981

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Elften Gesetzes über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Elftes Anpassungsgesetz-KOV — 11. AnpG-KOV) mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 503. Sitzung am 25. September 1981 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Schmidt

Elftes Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Elftes Anpassungsgesetz-KOV — 11. AnpG-KOV)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1976 (BGBl. I S. 1633), zuletzt geändert durch Artikel II § 15 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469, 2218), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Heilbehandlung umfaßt

1. ambulante ärztliche und zahnärztliche Behandlung,
2. Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln,
3. Versorgung mit Heilmitteln einschließlich Krankengymnastik, Bewegungstherapie, Sprachtherapie und Beschäftigungstherapie,
4. Versorgung mit Zahnersatz,
5. stationäre Behandlung in einem Krankenhaus (Krankenhausbehandlung),
6. stationäre Behandlung in einer Tuberkulose-Heilstätte (Heilstättenbehandlung),
7. häusliche Krankenpflege,
8. orthopädische Versorgung,
9. Belastungserprobung und Arbeitstherapie.

Krankenhaus- und Heilstättenbehandlung werden gewährt, wenn andere Behandlungsverfahren keinen genügenden Erfolg haben oder in absehbarer Zeit erwarten lassen. Häusliche Pflege durch Krankenpflegepersonen mit einer staatlichen Erlaubnis oder durch andere zur Krankenpflege geeignete Personen (häusliche Krankenpflege) wird Berechtigten in ihrem Haushalt oder ihrer Familie neben der ärztlichen Behandlung gewährt, wenn Krankenhausbehandlung geboten, aber nicht ausführbar ist, oder Krankenhausbehandlung dadurch nicht erforderlich wird; sie kann auch dann gewährt werden, wenn sie zur Sicherung der ärztlichen Behandlung erforderlich ist. Häusliche Krankenpflege wird insoweit gewährt, als eine im Haushalt lebende Person den Kran-

ken nicht pflegen kann. Art und Umfang der Heilbehandlung decken sich, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, mit den Leistungen, zu denen die Krankenkasse (§ 18 c Abs. 2 Satz 1) ihren Mitgliedern verpflichtet ist.“

b) In Absatz 4 wird Satz 4 gestrichen.

2. In § 14 werden die Worte „vom 1. Januar 1979 an 153, vom 1. Januar 1980 an 159 und vom 1. Januar 1981 an 165“ durch die Zahl „175“ ersetzt.

3. In § 15 werden in Satz 1 die Worte „ab 1. Januar 1979 von 19 bis 125, ab 1. Januar 1980 von 20 bis 130 und ab 1. Januar 1981 von 21 bis 135“ durch die Worte „von 22 bis 143“ und in Satz 2 die Worte „ab 1. Januar 1979 von 1,923, ab 1. Januar 1980 von 2,000 und ab 1. Januar 1981 von 2,080“ durch die Worte „von 2,201“ ersetzt.

4. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als arbeitsunfähig im Sinne der §§ 16 bis 16 f ist auch der Berechtigte anzusehen, der

- a) wegen der Durchführung einer stationären Behandlungsmaßnahme der Heil- oder Krankenbehandlung, einer Badekur oder
- b) ohne arbeitsunfähig zu sein, wegen einer anderen Behandlungsmaßnahme der Heil- oder Krankenbehandlung, ausgenommen die Anpassung und die Instandsetzung von Hilfsmitteln, oder
- c) wegen Zubilligung einer an eine stationäre Behandlungsmaßnahme der Heil- oder Krankenbehandlung oder an eine Badekur anschließenden Schonungszeit

keine ganztägige Erwerbstätigkeit ausüben kann.“

5. In § 16 b Abs. 2 Buchstabe a wird die Angabe „§ 30 Abs. 6 Satz 1“ durch die Angabe „§ 30 Abs. 7 Satz 1“ ersetzt.

6. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Angabe „(§ 18 c Abs. 2)“ durch die Angabe „(§ 18 c Abs. 2 Satz 1)“ und die Angabe „(§ 18 c Abs. 1)“ durch die Angabe „(§ 18 c Abs. 1 Satz 2)“,

in Satz 2 die Angabe „§ 18 c Abs. 1“ durch die Angabe „§ 18 c Abs. 1 Satz 2“ und

in Satz 3 die Worte „durch gerichtliche Entscheidung“ durch die Worte „im gerichtlichen Verfahren“ ersetzt.

- b) Folgende Absätze 6, 7 und 8 werden angefügt:

„(6) In besonderen Fällen können bei der stationären Behandlung eines Beschädigten auch die Kosten für Leistungen übernommen werden, die über die allgemeinen Krankenhausleistungen hinausgehen, wenn es nach den Umständen, insbesondere im Hinblick auf die anerkannten Schädigungsfolgen erforderlich erscheint.“

(7) Kann bei der Gewährung von häuslicher Krankenpflege oder Haushaltshilfe eine der in § 11 Abs. 1 Satz 3 bezeichneten Krankenpflegekräfte oder eine Ersatzkraft nicht gestellt werden oder besteht Grund, von einer Gestellung abzusehen, so sind, wenn eine solche Kraft selbst beschafft wird, die Kosten in angemessener Höhe zu erstatten.

(8) Stirbt der Berechtigte, so können den Erben die Kosten der letzten Krankheit in angemessenem Umfang erstattet werden.“

7. § 18 a Abs. 8 wird gestrichen.

8. § 18 c Abs. 1 bis 4 erhält folgende Fassung:

„(1) Die §§ 10 bis 24 a werden von der Verwaltungsbehörde durchgeführt. Im Rahmen dieser Zuständigkeit erbringen die Verwaltungsbehörden Zahnersatz, Krankenhausbehandlung für tuberkulös Erkrankte, Heilstättenbehandlung, orthopädische Versorgung, Bewegungstherapie, Sprachtherapie, Beschäftigungstherapie, Belastungserprobung, Arbeitstherapie, Badekuren, Ersatzleistungen, Versehrtenleibesübungen, Zuschüsse zur Beschaffung von Zahnersatz, Führhundzulage, Beihilfe zu den Aufwendungen für fremde Führung, Pauschbetrag als Ersatz für Kleider- und Wäscheverschleiß, Erstattungen nach § 16 g, Beihilfe nach § 17, Leistungen nach § 18 Abs. 1 bis 6 und 8 und § 24, Kostenersatzungen an Krankenkassen sowie Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen. Die übrigen Leistungen werden von den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung (Krankenkassen) für die Verwaltungsbehörde erbracht. Insoweit sind die Berechtigten und Leistungsempfänger der Krankenordnung unterworfen.“

(2) Sind die Krankenkassen nach Absatz 1 Satz 3 zur Erbringung der Leistungen verpflichtet, so obliegt diese Verpflichtung bei Berechtigten, die Mitglied einer Krankenkasse sind, und bei Berechtigten und Leistungsempfängern, die Familienangehörige eines Kassenmitgliedes sind, dieser Krankenkasse, bei der Heilbehandlung der übrigen Beschädigten und der Krankenbehandlung der Berechtigten und der übrigen Leistungsempfänger der Allgemeinen Orts-

krankenkasse des Wohnorts. Über Widersprüche gegen Verwaltungsakte, die im Rahmen der Leistungserbringung von Krankenkassen erlassen werden, entscheidet die für die Verwaltungsbehörde zuständige Widerspruchsbehörde.

(3) An Stelle der Krankenkasse kann die Verwaltungsbehörde die Leistungen erbringen. Die Krankenkassen sollen der Verwaltungsbehörde Fälle mitteilen, in denen die Erbringung der Leistungen durch die Verwaltungsbehörde angezeigt erscheint.

(4) Auch wenn die Heil- und Krankenbehandlung nur aufgrund dieses Gesetzes gewährt werden, haben Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und andere der Heil- und Krankenbehandlung dienende Personen sowie Krankenanstalten und Einrichtungen nur auf die für Mitglieder der Krankenkasse zu zahlende Vergütung Anspruch. Bei der Beschaffung von Hilfsmitteln im Sinne des § 13 darf die von der Ortskrankenkasse für ihre Mitglieder am Sitz des Lieferers zu zahlende Vergütung nicht überschritten werden. Ausnahmen von dieser Vorschrift können zugelassen werden.“

9. In § 19 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Krankenhauspflege,“ die Worte „häusliche Krankenpflege,“ eingefügt.

10. § 24 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst wird in angemessenem Umfang gewährt

- a) bei der Anpassung und der Instandsetzung von Hilfsmitteln,
- b) bei notwendiger Begleitung, wenn der Berechtigte der Begleitperson zur Erstattung verpflichtet ist.“

11. § 26 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Soweit nach Absatz 2 oder Absatz 3 Nr. 5 Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes oder des Ortes einer berufsfördernden Maßnahme, insbesondere Hilfen zur Beschaffung und Unterhaltung eines Kraftfahrzeugs, in Betracht kommen, kann zur Angleichung dieser Leistungen der beruflichen Rehabilitation im Rahmen einer Rechtsverordnung nach § 27 f der Einsatz von Einkommen abweichend von § 25 e Abs. 1 und 2 sowie § 27 d Abs. 5 bestimmt und von Einsatz und Verwertung von Vermögen ganz oder teilweise abgesehen werden.“

12. § 26 a Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Bei Beschädigten, die Versorgung auf Grund einer Wehrdienstbeschädigung oder einer Zivildienstbeschädigung erhalten, sind der Berechnung des Regellohns die vor der Beendigung des Wehrdienstes bezogenen Einkünfte (Geld-

und Sachbezüge) als Soldat, für Soldaten, die Wehrsold bezogen haben, und für Zivildienstleistende, zehn Achtel der vor der Beendigung des Wehrdienstes oder Zivildienstes bezogenen Einkünfte (Geld- und Sachbezüge) als Soldat oder Zivildienstleistender zugrunde zu legen, wenn

- a) der Beschädigte vor Beginn des Wehrdienstes oder Zivildienstes kein Arbeitseinkommen erzielt hat oder
- b) das nach Satz 1 oder 2 zu berücksichtigende Entgelt niedriger ist.“

13. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Einkommensverlust ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Bruttoeinkommen aus gegenwärtiger oder früherer Tätigkeit zuzüglich der Ausgleichsrente (derzeitiges Einkommen) und dem höheren Vergleichseinkommen. Ist die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen eines in der Vergangenheit liegenden zeitweise schädigungsbedingt geringeren Erwerbseinkommens gemindert, so ist diese Minderung abweichend von Satz 1 der Einkommensverlust. Das Ausmaß der Minderung wird ermittelt, indem der Rentenberechnung ein für den Beschädigten maßgebender Vomhundertsatz der allgemeinen Bemessungsgrundlage zugrunde gelegt wird, der sich ohne Berücksichtigung der Zeiten ergäbe, in denen das Erwerbseinkommen des Beschädigten schädigungsbedingt gemindert ist.“

- b) Folgender neuer Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Vergleichseinkommen ist das monatliche Durchschnittseinkommen der Berufs- oder Wirtschaftsgruppe, der der Beschädigte ohne die Schädigung nach seinen Lebensverhältnissen, Kenntnissen und Fähigkeiten und dem bisher betätigten Arbeits- und Ausbildungswillen wahrscheinlich angehört hätte, im Mittel des dreijährigen Zeitraums vor dem Kalenderjahr, das der Rentenanpassung nach § 56 vorausgegangen ist, erhöht um die Summe des Vomhundertsatzes im Sinne des § 56, um den die Renten zuletzt angepaßt worden sind, und des Eineinhalbfachen des Vomhundertsatzes, um den die Renten im laufenden Jahr anzupassen sind. Das Vergleichseinkommen ist jeweils vom Zeitpunkt der Rentenanpassung an maßgebend. Zur Ermittlung des monatlichen Durchschnittseinkommens sind die amtlichen Erhebungen des Statistischen Bundesamtes für das Bundesgebiet und die beamten- oder tarifrechtlichen Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppen des Bundes mit den jeweils am 31. Dezember bekannten Werten heranzuziehen. Soweit Bruttowochenverdienste erhoben und bekanntgegeben werden, sind diese mit 4,345 zu verviel-

fältigen. Beträge des Durchschnittseinkommens bis 0,49 Deutsche Mark sind auf volle Deutsche Mark nach unten und von 0,50 Deutsche Mark an auf volle Deutsche Mark nach oben abzurunden. Das Vergleichseinkommen ist nach Maßgabe der Sätze 1 bis 3 durch den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zu ermitteln und im Bundesanzeiger bekanntzumachen; die Beträge sind auf volle Deutsche Mark nach oben abzurunden.“

- c) Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden Absätze 6 bis 9.
- d) Im neuen Absatz 6 werden im letzten Satz nach den Worten „Absatz 4“ die Worte „Satz 1“ angefügt.
- e) Der neue Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Als Einkommensverlust einer Frau, die einen gemeinsamen Haushalt mit ihrem Ehemann, einem Verwandten oder einem Stief- oder Pflegekind führt oder ohne die Schädigung zu führen hätte (Hausfrau), gelten die durch die Folgen der Schädigung notwendigen Mehraufwendungen bei der Haushaltsführung; hiervon ist jedoch der Anteil, der auf Hilfeleistungen im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 5 entfällt, abzusetzen. Ohne Nachweis gelten als Mehraufwendungen bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 und 60 vom Hundert

327 Deutsche Mark,

um 70 und 80 vom Hundert

514 Deutsche Mark,

um 90 vom Hundert und

bei Erwerbsunfähigkeit 771 Deutsche Mark.

Bei anteilsmäßiger Haushaltsführung sind die Beträge nach Satz 2 entsprechend zu kürzen. Ergibt sich auch nach den Absätzen 4 und 5 ein Einkommensverlust, ist die Summe der Einkommensverluste der Berechnung des Berufsschadensausgleichs zugrunde zu legen.“

- f) Im neuen Absatz 9 Buchstabe c wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

14. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 30 vom Hundert von 147 Deutsche Mark,

um 40 vom Hundert von 198 Deutsche Mark,

um 50 vom Hundert von 270 Deutsche Mark,

um 60 vom Hundert von 342 Deutsche Mark,

um 70 vom Hundert von 473 Deutsche Mark,

- um 80 vom Hundert von 572 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert von 687 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit von 771 Deutsche Mark.
- Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, um 30 Deutsche Mark.“
- b) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:
- | | |
|-----------|---------------------|
| Stufe I | 90 Deutsche Mark, |
| Stufe II | 182 Deutsche Mark, |
| Stufe III | 275 Deutsche Mark, |
| Stufe IV | 367 Deutsche Mark, |
| Stufe V | 455 Deutsche Mark, |
| Stufe VI | 548 Deutsche Mark.“ |
15. § 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit
- | | |
|---------------------------|---------------------|
| um 50 oder 60 vom Hundert | 342 Deutsche Mark, |
| um 70 vom Hundert | 473 Deutsche Mark, |
| um 80 vom Hundert | 572 Deutsche Mark, |
| um 90 vom Hundert | 687 Deutsche Mark, |
| bei Erwerbsunfähigkeit | 771 Deutsche Mark.“ |
16. In § 33 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a werden die Worte „23 418 Deutsche Mark ab 1. Januar 1979, 24 355 Deutsche Mark ab 1. Januar 1980 und 25 329 Deutsche Mark ab 1. Januar 1981“ durch die Worte „26 798 Deutsche Mark“ ersetzt.
17. In § 33 a Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „ab 1. Januar 1979 von 74, ab 1. Januar 1980 von 77 und ab 1. Januar 1981 von 80“ durch die Worte „von 85“ ersetzt.
18. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:
- „Solange der Beschädigte infolge der Schädigung so hilflos ist, daß er für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang fremder Hilfe dauernd bedarf, wird eine Pflegezulage von 327 Deutsche Mark (Stufe I) monatlich gewährt. Ist die Gesundheitsstörung so schwer, daß sie dauerndes Krankenlager oder außergewöhnliche Pflege erfordert, so ist die Pflegezulage je nach Lage des Falles unter Berücksichtigung der für die Pflege erforderlichen
- Aufwendungen auf 557, 788, 1 018, 1 316 oder 1 625 Deutsche Mark (Stufe II, III, IV, V und VI) zu erhöhen.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „ohne daß die Voraussetzungen für die Heilbehandlung gegeben sind,“ gestrichen.
19. In § 40 werden die Worte „ab 1. Januar 1979 von 404, ab 1. Januar 1980 von 420 und ab 1. Januar 1981 von 437“ durch die Worte „von 462“ ersetzt.
20. In § 40a Abs. 4 wird die Angabe „§ 30 Abs. 8“ durch die Angabe „§ 30 Abs. 9“ ersetzt.
21. In § 41 Abs. 2 werden die Worte „ab 1. Januar 1979 404, ab 1. Januar 1980 420 und ab 1. Januar 1981 437“ durch die Zahl „462“ ersetzt.
22. § 46 erhält folgende Fassung:
- „§ 46
- Die Grundrente beträgt monatlich
- | | |
|----------------|---------------------|
| bei Halbwaisen | 130 Deutsche Mark, |
| bei Vollwaisen | 244 Deutsche Mark.“ |
23. § 47 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich
- | | |
|----------------|---------------------|
| bei Halbwaisen | 229 Deutsche Mark, |
| bei Vollwaisen | 318 Deutsche Mark.“ |
24. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die volle Elternrente beträgt monatlich
- | | |
|----------------------|---------------------|
| bei einem Elternpaar | 572 Deutsche Mark, |
| bei einem Elternteil | 388 Deutsche Mark.“ |
- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Sind mehrere Kinder an den Folgen einer Schädigung gestorben, so erhöhen sich die in Absatz 1 genannten Beträge für jedes weitere Kind monatlich
- | | |
|-------------------------|--------------------|
| bei einem Elternpaar um | 114 Deutsche Mark, |
| bei einem Elternteil um | 85 Deutsche Mark.“ |
- c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Ist das einzige oder das letzte Kind oder sind alle oder mindestens drei Kinder an den Folgen einer Schädigung gestorben, so erhöhen sich, wenn es günstiger ist, die in Absatz 1 genannten Beträge monatlich
- | | |
|-------------------------|---------------------|
| bei einem Elternpaar um | 355 Deutsche Mark, |
| bei einem Elternteil um | 257 Deutsche Mark.“ |

25. § 56 erhält folgende Fassung:

„§ 56

Die Leistungen für Blinde (§ 14), der Pauschbetrag als Ersatz für Kleider- und Wäscheverschleiß (§ 15), die Grundrenten und die Schwerstbeschädigtenzulage (§ 31 Abs. 1 und 5, §§ 40 und 46), die Pauschbeträge für schwerbeschädigte Hausfrauen (§ 30 Abs. 7), die Ausgleichs- und Elternrenten (§§ 32, 41, 47 und 51), der Bemessungsbetrag (§ 33 Abs. 1), der Ehegattenzuschlag (§ 33a) sowie die Pflegezulage (§ 35) werden jährlich zum 1. Januar durch Gesetz entsprechend dem Vorhundertssatz, um den die Renten aus der Arbeiterrentenversicherung nach § 1272 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung jeweils verändert werden, angepaßt.“

26. § 60 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die höhere Leistung beginnt jedoch wegen einer Minderung des Einkommens oder wegen einer Erhöhung der schädigungsbedingten Aufwendungen unabhängig vom Antragsmonat mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, wenn der Antrag innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt der Änderung oder nach Zugang der Mitteilung über die Änderung gestellt wird.“

27. § 62 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wird der gemeinsame Haushalt einer schwerbeschädigten Hausfrau mit den in § 30 Abs. 7 Satz 1 genannten Personen aufgelöst, so sind die Minderung der Erwerbsfähigkeit nach § 30 Abs. 2 und der Berufsschadensausgleich nach § 30 Abs. 7 von Amts wegen nur neu festzustellen, wenn ihr ohne die Schädigungsfolgen die Aufnahme eines anderen Berufs zuzumuten

wäre oder sie Berufsschadensausgleich nach § 30 Abs. 3 bis 6 erhält. Eine Minderung des nach § 30 Abs. 7 Satz 1 festgestellten Einkommensverlustes auf höchstens die Beträge nach § 30 Abs. 7 Satz 2 bleibt unberührt.“

28. In § 64a Abs. 3 Satz 1 werden vor dem Wort „Krankenbehandlung“ das Wort „und“ gestrichen und hinter dem Wort „Krankenbehandlung“ die Worte, „Mutterschaftshilfe und Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten“ eingefügt.

29. Dem § 65 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Kinderzulagen zur Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung bleiben mit dem Betrag unberücksichtigt, in dessen Höhe ohne die Kinderzulage von anderen Leistungsträgern Kindergeld oder entsprechende Leistungen zu zahlen wären.“

30. In § 72 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „1. September 1976 (BGBl. I S. 2673)“ durch die Worte „30. Juli 1980 (BGBl. I S. 1085)“ ersetzt.

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Begründung**Allgemeiner Teil**

1. Nach § 56 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) sind die laufenden Rentenleistungen jeweils zum 1. Januar durch Gesetz entsprechend dem Vorphundertatz anzupassen, um den die Renten aus der Arbeiterrentenversicherung nach § 1272 Abs. 1 RVO verändert werden. Die Renten aus der Arbeiterrentenversicherung werden mit Wirkung vom 1. Januar 1982 um voraussichtlich 5,8 v. H. erhöht.
2. Der Anpassung unterliegen
 - die Leistungen für Blinde (§ 14 BVG),
 - die Pauschbeträge als Ersatz für Kleider- und Wäscheverschleiß (§ 15 BVG),
 - die Grundrenten der Beschädigten, Witwen und Waisen (§ 31 Abs. 1, §§ 40 und 46 BVG),
 - die Schwerstbeschädigtenzulagen (§ 31 Abs. 5 BVG),
 - die Pauschbeträge für schwerbeschädigte Hausfrauen (§ 30 Abs. 7 BVG),
 - die Ausgleichsrenten der Beschädigten, Witwen und Waisen (§§ 32, 41, 47 BVG),
 - der Ehegattenzuschlag für Schwerbeschädigte (§ 33a BVG),
 - die Elternrenten (§ 51 BVG),
 - der Bemessungsbetrag (§ 33 Abs. 1 Buchstabe 1 BVG) und
 - die Pflegezulagen (§ 35 BVG).
3. Der vorliegende Entwurf sieht eine Erhöhung der Beträge der in vorstehender Nummer 2 genannten laufenden Rentenleistungen um rd. 5,8 v. H. vor, wobei — wie bei den bisherigen Anpassungsgesetzen — Erhöhungsbeträge unter 0,50 DM auf volle Deutsche Mark nach unten und von 0,50 DM an auf volle Deutsche Mark nach oben abgerundet wurden. Bei dem zugrunde gelegten Abrundungsmodus ist gewährleistet, daß auf längere Sicht geringere Anpassungsbeträge infolge Abrundungen nach unten durch spätere Abrundungen nach oben ausgeglichen werden.
4. Ferner bringt der Entwurf Änderungen, die der Rechtsentwicklung Rechnung tragen oder der Klarstellung dienen.

Besonderer Teil**Zu Artikel 1***Zu Nummer 1 (§ 11)*

Mit der Änderung des Absatzes 1 wird die bisherige Leistung „Hauspflege“ zur häuslichen Krankenpflege umgestaltet. Der Leistungsrahmen der häuslichen Krankenpflege entspricht nach seinen Voraussetzungen der Regelung des § 185 RVO, die bisher bereits im Wege der Zulassung eines allgemeinen Härteausgleichs nach § 89 Abs. 2 BVG auch für die Heilbehandlung Anwendung gefunden hat. Nach Absatz 1 Satz 3 zweiter Halbsatz ist die häusliche Krankenpflege zum Zwecke der Sicherstellung der ambulanten ärztlichen Behandlung nur als Ermessensleistung vorgesehen.

Die bisher für die Leistung der Haushaltshilfe in Absatz 4 Satz 4 enthaltene Regelung über die Kostenersatzung für eine Ersatzkraft soll mit einer gleichartigen Regelung für die häusliche Krankenpflege zu einer Vorschrift zusammengefaßt und als § 18 Abs. 7 eingefügt werden.

Zu Nummer 2 (§ 14)

Anpassung der Leistungen für Blinde, Anhebung von bisher 165 DM auf 175 DM = 6,1 v. H.

Zu Nummer 3 (§ 15)

Anpassung des Pauschbetrags als Ersatz für Kleider- und Wäscheverschleiß.

Anhebung von bisher 21 DM bis 135 DM auf 22 DM bis 143 DM = 4,8 v. H. (Mindestpauschbetrag) und 5,9 v. H. (oberer Pauschbetrag). Der Anpassungsfaktor 2,201 ergibt sich aus der Erhöhung des bisherigen Faktors um 5,8 v. H., der Anpassungsfaktor ist auf drei Dezimalstellen nach dem Komma abgerundet worden. Die erhöhten Rahmenbeträge sind das Ergebnis der Multiplikation der niedrigsten bzw. höchsten Bewertungszahl nach der Verordnung zur Durchführung des § 15 BVG mit dem Anpassungsfaktor.

Zu Nummer 4 (§ 16)

Mit der Änderung des Absatzes 2 wird klargestellt, daß die bloße Arbeitsverhinderung bei ambulanten Maßnahmen der Heil- und Krankenbehandlung nur dann ein selbständiger Anspruchstatbestand ist, wenn nicht gleichzeitig Arbeitsunfähigkeit vorliegt. Im übrigen steht die Ergänzung des Absatzes 2 im Zusammenhang mit der Änderung des § 24 Abs. 2.

Zu Nummer 5 (§ 16 b)

Redaktionelle Änderung

Zu Nummer 6 (§ 18)

In Absatz 2 sind die Änderungen der Sätze 1 und 2 redaktioneller Art. Die Änderung in Satz 3 dient der Klarstellung, daß auch gerichtliche Vergleiche und Anerkenntnisse erfaßt werden sollen.

Die bisherige Vorschrift des § 18 c Abs. 3 Satz 3 wird aus systematischen Gründen unverändert als Absatz 6 angefügt.

Absatz 7 faßt die Kostenerstattung für selbstbeschaffte Krankenpflege- und Ersatzkräfte bei der häuslichen Krankenpflege und der Haushaltshilfe zusammen.

Die bisherige Vorschrift des § 18 a Abs. 8 wird aus systematischen Gründen unverändert als Absatz 8 angefügt.

Zu Nummer 7 (§ 18 a)

Der bisherige Absatz 8 wird nach § 18 übernommen.

Zu Nummer 8 (§ 18 c)

Im Hinblick auf das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch — Verwaltungsverfahren — erscheint es erforderlich, die bisher in den Absätzen 1 bis 3 festgelegte Zuständigkeitsverteilung zwischen der Versorgungsverwaltung und den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung näher zu regeln.

Nach Absatz 1 Satz 1 ist es die Aufgabe der Versorgungsbehörden, die Heil- oder Krankenbehandlung durchzuführen. Die Versorgungsbehörden führen in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 die Heil- oder Krankenbehandlung nicht nur in rechtlicher, sondern auch in tatsächlicher Hinsicht durch. In den übrigen Fällen (Absatz 1 Satz 3) erbringen die Krankenkassen die Heil- oder Krankenbehandlung für die Versorgungsbehörden lediglich im tatsächlichen Bereich.

In Absatz 3 wird die Versorgungsbehörde ermächtigt, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 die Heil- oder Krankenbehandlung nicht nur in rechtlicher, sondern anstelle der Krankenkasse auch in tatsächlicher Hinsicht durchzuführen. Die Vorschrift des bisherigen Satzes 3 wird aus systematischen Gründen nach § 18 übernommen.

Mit der Vorschrift des Absatzes 4 Satz 2 soll klargestellt werden, daß bei der Beschaffung von Hilfsmitteln im Sinne des § 13 BVG nicht auf die Preise der einzelnen Kassenarten abzustellen ist, sondern daß sich die Versorgungsverwaltung bei etwaigen denkbaren Abweichungen innerhalb der Kassenarten im Interesse der Einheitlichkeit und der besseren Praktikabilität den Preisen der Ortskrankenkasse in der Weise anzuschließen hat, daß diese nicht überschritten werden.

Zu Nummer 9 (§ 19)

In Absatz 1 Satz 1 wird wegen der erweiterten Bedeutung, die der häuslichen Krankenpflege im Vergleich zu der bisher vorgesehenen „Hauspflege“ neben der Krankenhauspflege zukommt, eine gesonderte Kostenerstattung eingeführt.

Zu Nummer 10 (§ 24 Abs. 2)

Mit der Änderung des Absatzes 2 wird der Anspruch auf Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst um die Fälle des durch Anpassung oder Instandsetzung orthopädischer Hilfsmittel hervorgerufenen Verdienstausfalles erweitert, da die für diesen Fall bisher vorgesehene Gewährung von Übergangsgeld mit verwaltungsmäßigen Schwierigkeiten verbunden war. Insoweit wird der vor Inkrafttreten des Rehabilitations-Angleichungsgesetzes vom 7. August 1974 bestehende Rechtszustand wiederhergestellt. Die Änderung ist im Zusammenhang mit der Änderung des § 16 Abs. 2 zu sehen.

Unter Anpassung im Sinne des § 24 Abs. 2 werden alle nach der Auftragserteilung liegenden Vorgänge, die unmittelbar der orthopädischen Versorgung dienen, wie z. B. Maßnahmen, Anprobieren und Abnehmen verstanden.

Zu Nummer 11 (§ 26)

Bei der beabsichtigten Angleichung der Leistungen der Kraftfahrzeughilfe zur beruflichen Rehabilitation durch Rechtsverordnung der Bundesregierung (§ 9 Abs. 2 RehaAnglG) kann sich die Notwendigkeit ergeben, im übergeordneten Interesse einer einheitlichen Regelung für alle Rehabilitationsträger von den gesetzlichen Bestimmungen über den Einsatz von Einkommen und Vermögen in der Kriegsopferfürsorge abzuweichen. Die Neufassung schafft hierfür die Rechtsgrundlage.

Zu Nummer 12 (§ 26 a)

Bei der Berechnung des Übergangsgeldes bei berufsfördernden Maßnahmen der Kriegsopferfürsorge ist von 80 v. H. des Bruttolohns auszugehen. Damit soll erreicht werden, daß das Übergangsgeld auf der Grundlage des Nettolohns berechnet und bezahlt wird. Soldaten, die Grundwehrdienst leisten, und Zivildienstleistende erhalten Wehrsold und Sachbezüge. Da diese Bezüge ohne gesetzliche Abzüge (Brutto = Netto) gezahlt werden, müssen sie um zwei Achtel erhöht werden, um zu erreichen, daß das Übergangsgeld für den ehemaligen wehrpflichtigen Soldaten und Zivildienstleistenden ebenfalls ausgehend vom Nettoeinkommen berechnet wird. Eine dahin gehende Änderung ist in § 83 Abs. 1 Nr. 2 SVG, der inhaltlich dem § 26 a Abs. 2 Satz 3 BVG entspricht, vorgenommen worden.

Zu Nummer 13 (§ 30)

Zu Buchstabe a

Die Sätze 2 und 3 der Vorschrift stellen klar, wie zu verfahren ist, wenn wegen eines in der Vergangen-

heit liegenden, lediglich vorübergehenden schädigungsbedingten Einkommensverlustes eine Minderung des Renteneinkommens geltend gemacht wird.

Die Berücksichtigung von Ersatz- und Ausfallzeiten im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherungen verhindert in vielen dieser Fälle eine Rentenminderung. Die Feststellung, ob die Rente schädigungsbedingt gemindert ist, kann deshalb nur durch eine konkrete Vergleichsberechnung getroffen werden. Diese Berechnung führt zur Feststellung des tatsächlichen Minderungsbetrags an Rente. Unter Schadensersatzrechtlichen Gesichtspunkten ist es geboten, diesen Minderungsbetrag als Einkommensverlust dem Berufsschadensausgleich zugrunde zu legen. Die Regelung hat Ausnahmecharakter. Sie betrifft insbesondere die Fälle, in denen der Beschädigte trotz der Schädigung überwiegend in seinem erlernten, vor der Schädigung ausgeübten oder in einem sozial mindestens gleichwertigen Beruf tätig war.

Zu Buchstaben b bis d

Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die Vorschriften über die Feststellung der Vergleichseinkommen in einem gesonderten Absatz übernommen. Hierdurch werden auch Zitatänderungen notwendig.

Zu Buchstabe e

Anpassung der Pauschbeträge für schwerbeschädigte Hausfrauen. Anhebung von bisher 309 DM, 486 DM und 729 DM auf 327 DM, 514 DM und 771 DM = jeweils 5,8 v. H. Außerdem stellt die Vorschrift klar, daß durch die Folgen der Schädigung notwendige Mehraufwendungen bei der Haushaltsführung nur in dem Umfang entstehen können, in dem die beschädigte Hausfrau den Haushalt führt oder ohne die Schädigung zu führen hätte. Gegebenenfalls ist daher der pauschale Einkommensverlust nur zu einem Bruchteil anzusetzen.

Zu Buchstabe f

Redaktionelle Änderung

Zu Nummer 14 (§ 31)

Zu Buchstabe a

Anpassung der Grundrenten der Beschädigten

	Anhebung		
	von bisher DM	auf DM	in v. H.
30	139	147	5,8
40	187	198	5,9
50	255	270	5,9
60	323	342	5,9
70	447	473	5,8
80	541	572	5,7
90	649	687	5,9
100	729	771	5,8

Anpassung des Erhöhungsbetrags zur Grundrente der Schwerbeschädigten nach Vollendung des 65. Lebensjahres von bisher 28 DM auf 30 DM = 7,1 v. H.

Zu Buchstabe b

Anpassung der Schwerstbeschädigtenzulage

in Stufe	Anhebung		
	von bisher DM	auf DM	in v. H.
I	85	90	5,9
II	172	182	5,8
III	260	275	5,8
IV	347	367	5,8
V	430	455	5,8
VI	518	548	5,8

Zu Nummer 15 (§ 32)

Anpassung der Ausgleichsrente der Beschädigten

	Anhebung		
	von bisher DM	auf DM	in v. H.
50/60	323	342	5,9
70	447	473	5,8
80	541	572	5,7
90	649	687	5,9
100	729	771	5,8

Zu Nummer 16 (§ 33)

Anpassung des Bemessungsbetrags von 25 329 DM auf 26 798 DM = 5,8 v. H.

Zu Nummer 17 (§ 33 a)

Anpassung des Ehegattenzuschlags.

Anhebung von bisher 80 DM auf 85 DM = 6,3 v. H.

Zu Nummer 18 (§ 35)

Zu Buchstabe a

Anpassung der Pflegezulage

in Stufe	Anhebung		
	von bisher DM	auf DM	in v. H.
I	309	327	5,8
II	526	557	5,9
III	745	788	5,8
IV	962	1 018	5,8
V	1 244	1 316	5,8
VI	1 536	1 625	5,8

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung des Absatzes 2 Satz 1 soll klargestellt werden, daß die Regelung des Satzes 1 auch in Fällen Anwendung findet, in denen neben dauernder Pflege ambulante Heilbehandlungsmaßnahmen notwendig sind.

Zu Nummer 19 (§ 40 BVG)

Anpassung der Grundrente der Witwen.
Anhebung von bisher 437 DM auf 462 DM = 5,7 v. H.

Zu Nummer 20 (§ 40 a)

Redaktionelle Änderung

Zu Nummer 21 (§ 41)

Anpassung des Betrags der vollen Ausgleichsrente der Witwen.
Anhebung von bisher 437 DM auf 462 DM = 5,7 v. H.

Zu Nummer 22 (§ 46)

Anpassung der Grundrenten der Waisen.
Anhebung für
Halbwaisen von bisher 123 DM
auf 130 DM = 5,7 v. H.
Vollwaisen von bisher 231 DM
auf 244 DM = 5,6 v. H.

Zu Nummer 23 (§ 47)

Anpassung der Beträge der vollen Ausgleichsrenten für Waisen.
Anhebung für
Halbwaisen von bisher 216 DM
auf 229 DM = 6,0 v. H.
Vollwaisen von bisher 301 DM
auf 318 DM = 5,6 v. H.

Zu Nummer 24 (§ 51)**Zu Buchstabe a**

Anhebung der Beträge der vollen Elternrente für Elternpaare
von bisher 541 DM
auf 572 DM = 5,7 v. H.
Elternteile von bisher 367 DM
auf 388 DM = 5,7 v. H.

Zu Buchstabe b

Anhebung der Erhöhungsbeträge nach § 51 Abs. 2 BVG für
Elternpaare von bisher 108 DM
auf 114 DM = 5,6 v. H.
Elternteile von bisher 80 DM
auf 85 DM = 6,3 v. H.

Zu Buchstabe c

Anhebung der Erhöhungsbeträge nach § 51 Abs. 3 BVG für
Elternpaare von bisher 336 DM
auf 355 DM = 5,7 v. H.
Elternteile von bisher 243 DM
auf 257 DM = 5,8 v. H.

Zu Nummer 25 (§ 56)

Redaktionelle Änderung

Zu Nummer 26 (§ 60)

Die Vorschrift stellt klar, daß eine Erhöhung der schädigungsbedingten Aufwendungen (z. B. vorübergehende Beschäftigung einer Pflegekraft) dieselben Rechtsfolgen für den Beginn der Rentenerhöhung auslöst wie eine Minderung des Einkommens des Beschädigten.

Zu Nummer 27 (§ 62)

Anpassung an die in § 30 Abs. 6 BVG mit dem 10. AnpG-KOV eingefügte Möglichkeit, einen Einkommensverlust als Erwerbstätige und als Hausfrau nebeneinander zu berücksichtigen.

Zu Nummer 28 (§ 64 a)

Die Ergänzung ist aufgrund der früheren Erweiterung in § 10 Abs. 6 erforderlich geworden.

Zu Nummer 29 (§ 65)

Soweit Kinderzulagen zur Verletztenrente bereits zum Wegfall von Kindergeld oder entsprechenden Leistungen geführt haben, liegt keine Doppelversorgung vor, die ein Ruhen von Versorgungsbezügen nach dem BVG erforderte.

Zu Nummer 30 (§ 72)

Redaktionelle Änderung

Zu Artikel 2

Berlin-Klausel

Zu Artikel 3

Inkrafttreten

III. Finanzieller und wirtschaftlicher Teil**A. Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden****1. Mehraufwendungen des Bundes im Jahre 1982**

a) Zusammenfassung	Millionen DM	12. Aufwand nach Gesetzen, die das BVG für anwendbar erklären	<u>6,0</u>
1. Grundrenten	420,7		536,6
2. Alterserhöhung der Grundrente für Beschädigte	4,5	b) Auswirkungen der Leistungserhöhungen auf die Folgejahre in Millionen DM	
3. Schwerstbeschädigtenzulagen	3,6	<u>1983</u> <u>1984</u> <u>1985</u>	
4. Ausgleichs- und Elternrente	99,7	520,5 504,9 489,8	
5. Ehegattenzuschlag	4,0	c) Die Anpassung der Versorgungsleistungen ist im geltenden Finanzplan enthalten.	
6. Pflegezulagen	9,4		
7. Berufsschadens- und Schadensausgleich		2. Auswirkungen auf die Länderhaushalte	
a) Minderung infolge Erhöhung der		a) Kriegsopferfürsorge in Millionen DM	
aa) Ausgleichsrente für Beschädigte	6,3	<u>1982</u> <u>1983</u> <u>1984</u> <u>1985</u>	
bb) Grundrente für Witwen	12,9	2 1,9 1,9 1,8	
cc) Ausgleichsrente für Witwen	<u>6,5</u>	b) Die finanziellen Belange der Länder werden auch geringfügig dadurch berührt, daß sich die Leistungserhöhungen auf Ansprüche nach dem Bundes-Seuchengesetz und dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten aus- wirken; die Kosten dieser Gesetze werden über- wiegend von den Ländern getragen.	
Minderausgabe insgesamt	25,7	Die finanziellen Belange der Gemeinden und Ge- meindeverbände werden durch dieses Gesetz nicht berührt.	
b) Mehraufwand infolge Anpassung der Pauschbeträge für Hausfrauen	<u>0,6</u>		
Minderausgaben insgesamt	(25,1) – 25,1		
8. Heiratsabfindungen	0,3		
9. Leistungen für Blinde	0,5		
10. Pauschbeträge als Ersatz für Kleider- und Wäscheverschleiß	5,0	B. Auswirkungen auf das Preisgefüge	
11. Kriegsopferfürsorge	8,0	Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das allge- meine Preisniveau, insbesondere das Verbraucher- preisniveau, sind nicht zu erwarten.	